



JURISTISCHE FAKULTÄT



UNIVERSITÄT
HEIDELBERG
ZUKUNFT
SEIT 1386

Zusammenfassung der Dissertation mit dem Titel

**„Die Verfahrenseinleitung im Zivilprozess.
Eine rechtsvergleichende Studie des deutschen, französischen
und griechischen Rechts unter Berücksichtigung europäischer
Entwicklungen“**

Dissertation vorgelegt von Philippos Siaplaouras

Erstgutachter: Prof. Dr. Dres. h.c. Burkhard Hess

Zweitgutachter: Prof. Dr. Christoph Kern

Juristische Fakultät

Zusammenfassung der Dissertation: „Die Verfahrenseinleitung im Zivilprozess. Eine rechtsvergleichende Studie des deutschen, französischen und griechischen Rechts unter Berücksichtigung europäischer Entwicklungen“

von Philippos Siaplaouras

Gegenstand der vorliegenden rechtsvergleichenden Untersuchung ist das verfahrenseinleitende Schriftstück. Sie umfasst drei Rechtsordnungen, und zwar das deutsche, französische und griechische Zivilprozessrecht.

Die Rechtsvergleichung erstreckt sich auch auf die zeitliche Dimension: Im französischen Recht wird nicht nur der heute geltende Code de procédure civile (CPC), sondern auch der napoleonische Code de procédure civile von 1806 (CPC 1806) untersucht. Für das griechische Recht wird die geltende Zivilprozessordnung (grZPO) sowie die Zivilprozessordnung von 1834 (grZPO 1834) berücksichtigt. Für das deutsche Recht wird neben der Zivilprozessordnung punktuell auch das gemeine Recht untersucht. Angesichts der Vielzahl der Partikularrechte, die vor Einführung der ZPO im deutschen Raum galten, wird, soweit notwendig, auf das bayerische Prozessrecht hingewiesen. Der Grund dafür liegt im Einfluss, den das französische und bayerische Prozessrecht auf die grZPO 1834 hatten.

Die Untersuchung unterteilt sich in fünf Hauptabschnitten.

Nach einem Vergleich der nationalen Rechtsschutzformen (B.I.) werden der Inhalt der Klageschrift und die äußeren Formalitäten für die Klageerhebung (B.II.) untersucht. Die rechtsvergleichende Analyse orientiert sich an den wesentlichen objektiven Elementen des Rechtsstreits, die je nach nationaler Ausprägung in einer Klageschrift erscheinen müssen oder können. Diese sind die tatsächliche und rechtliche Begründung der Klage, der Klagegegenstand und der Klageantrag.

Anschließend widmet sich die Arbeit der rechtsvergleichenden Untersuchung des prozessualen Zeitpunktes der Bestimmung des Streitgegenstandes (B.III.), gefolgt von der rechtsvergleichenden Analyse der Änderung der ursprünglich erhobenen Klage (B.IV.). Auch hier orientiert sich die Analyse an den bereits erwähnten Elementen und der Möglichkeit einer Änderung dieser Elemente im Laufe des Verfahrens.

Im letzten Teil der Arbeit (C.) werden Texte bzw. Rechtsakte untersucht, die eine internationale Angleichung oder Harmonisierung anstreben und die Klageschrift betreffen. Besonders hervorzuheben ist in diesem Zusammenhang der in den ELI-UNIDROIT enthaltene Vorschlag für die Regelung der Klageschrift, der Klageerhebung und der Klageänderung (C.IV.).

I. Vorab wird untersucht, ob die unterschiedlichen Klassifizierungen der Klagearten für die Gestaltung des Inhalts des verfahrenseinleitenden Schriftstücks eine Rolle spielen. Dabei ist zwischen prozessualen und materiell-rechtlichen Klassifikationen zu unterscheiden.

Ein derartiger Einfluss existiert jedenfalls in Bezug auf die Gestaltung des Klageantrags. Die prozessuale Klassifikation der Klagearten (nach deutschem und griechischem Recht) knüpft hauptsächlich an dem Begehren des Klägers an. Dies hat zur Folge, dass der Antrag der Klageschrift dieses Begehren, d.h. die Festlegung, ob es um Leistung, Feststellung oder Gestaltung geht, bezeichnen muss. Der Gegenstand im Sinne der materiellen Sache bzw.

des Objekts hat eine eigenständige Bedeutung für die Klageschrift, wenn eine materiell-rechtliche Klassifizierung herrscht (so im französischen Recht) oder materiell-rechtliche Elemente trotz der grundsätzlichen prozessualen Klageauffassung weiterhin existieren (wie im griechischen Recht).

II. Als Nächstes werden der Inhalt und die Form der Klageschrift in den drei Rechtsordnungen analysiert. Dabei geht es um die Begründung der Klageschrift, den Begriff des Vorverfahrens, den Klagegegenstand, den Klageantrag und die Formalien der Klageerhebung.

1. Bezüglich der Begründung der Klageschrift hat die rechtsvergleichende Untersuchung der drei Rechtsordnungen sowohl in ihrer gegenwärtigen Form als auch in ihrer historischen Entwicklung gezeigt, dass zumindest eine minimale Angabe von Tatsachen im verfahrenseinleitenden Schriftstück notwendig ist. Angesichts der verschiedenen terminologischen Ansätze der untersuchten Rechtsordnungen setzt ein brauchbarer Vergleich jedoch ein gemeinsames Vergleichskriterium mit geeigneten Eigenschaften voraus.

Die Arbeit nimmt als taugliches Vergleichskriterium das Versäumnisurteil an: Es wird demnach gefragt, ob eine nationale Prozessordnung einen derart ausführlichen Vortrag in der Klageschrift verlangt, dass ein Urteil in der Sache nur auf der Basis dieses Vortrags ergehen kann. Dieses Kriterium weist für die rechtsvergleichende Untersuchung entscheidende Vorteile auf: Sämtliche in der Arbeit untersuchte Rechtsordnungen kennen das Institut des Versäumnisurteils. Außerdem umgeht dieses Kriterium theoretische Diskussionen, die gerade nicht in allen Rechtsordnungen bekannt sind (z.B. der Gegensatz Individualisierung–Substantiierung, den die französische Lehre nicht kennt).

Noch zwei weitere Kriterien werden angewandt: Diese sind die historisch-vergleichende Perspektive in Bezug auf bestimmte Konstellationen und die Frage, ob sich der nationale Gesetzgeber bezüglich der Bestimmung der Klagebegründung an die materielle Norm orientiert oder nicht.

2. Wendet man diese Kriterien auf die historische Entwicklung der drei Rechtsordnungen an, erzielt man folgende allgemeine Ergebnisse:

a. Das griechische Recht hat mit zwei verschiedenen Gesetzbüchern stabil an den hohen Erfordernissen für die Vollständigkeit der Begründung der Klageschrift festgehalten (Artikel 216 Abs. 1 lit. a grZPO, Artikel 533 Nr. 3-4 grZPO 1834).

b. Das deutsche Recht hat in seinen Erfordernissen abgenommen, obwohl der Wortlaut des § 253 Abs. 2 Nr. 2 ZPO, ursprünglich § 230 Abs. 2 Nr. 2 CPO 1877, gleichgeblieben ist.

c. Das französische Recht stellt dagegen dem Wortlaut zufolge (Artikel 56 Abs. 1 Nr. 2 CPC) höhere Anforderungen an die *assignation* als zur Zeit der napoleonischen Kodifizierung (Artikel 61 Nr. 3 CPC 1806), doch im Ergebnis hat sich die Rechtslage kaum geändert.

3. Bezüglich der Angabe von Rechtsgründen im verfahrenseinleitenden Schriftstück sind zwei Aspekte zu unterscheiden: Der erste Aspekt betrifft die Kenntnis des Rechts durch

den Richter, der zweite Aspekt die Qualifikation des Sachverhalts und die Anwendung des Rechts durch den Richter.

a. Die Möglichkeit des Klägers, Rechtsgründe in der Klageschrift zur Unterstützung seiner Anträge anzuführen, ist in sämtlichen untersuchten Rechtsordnungen zugelassen. Die Notwendigkeit dieser Angabe ist allerdings unterschiedlich zu beurteilen. Ähnlich verhält es sich auch mit einer eventuellen Bindung des Gerichts.

b. Die Lösung des deutschen Rechts ist in dieser Hinsicht relativ klar. Das deutsche Recht zeichnet sich sowohl durch das kognitive Element von *iura novit curia*, d.h. die Kenntnis der anzuwendenden Normen, als auch durch die Richtermacht über die richtige Qualifikation und Auslegung (*dabo tibi ius*) aus. Demnach ist eine Angabe der Rechtsgründe nicht obligatorisch, und selbst wenn der Kläger solche angibt, ist das Gericht nicht daran gebunden. Eine sogenannte „Ausschaltungsbefugnis“ des Klägers wird nur vereinzelt vertreten. Diese Behandlung der Rechtsgründe ist auch mit der Behandlung der tatsächlichen Grundlage im deutschen Recht konsequent, d.h. mit der Orientierung am historischen Tatsachenkomplex statt am materiellen Anspruchstatbestand.

c. Ähnlich, aber nicht gleich, ist das Resultat im griechischen Recht. Die Angabe von Rechtsgründen bzw. eines rechtlichen Fundaments des Antrags ist an sich nicht obligatorisch. Die Angabe der Tatsachen richtet sich dennoch nach dem materiellen Recht: Welche Tatsachen angegeben werden müssen, ist nach dem Tatbestand der materiellen Norm, auf die sich der Kläger stützt, zu beurteilen. Eine Ausschaltungsbefugnis bzw. eine Wahl der rechtlichen Grundlage ist nach herrschender Meinung nicht zugelassen. Der Kläger kann aber in einigen Konstellationen ein ähnliches Ergebnis erzielen, wenn die dargestellten Tatsachen den Tatbestand nur einer Norm erfüllen.

d. Eine obligatorische Angabe von Rechtsgründen in der Klageschrift sieht das gegenwärtige französische Recht vor (Artikel 56 Abs. 1 Nr. 2 CPC). Der Ansatz dieser Regelung ist eine Kombination von Pragmatismus und Dogmatik. Pragmatisch wird hiermit versucht, die Aufgabe des Richters durch den ebenso rechtskundigen Rechtsanwalt zu unterstützen. Dogmatisch beruht sie in erster Linie auf der Hervorhebung der Pflicht des Rechtsanwalts, die Rechtssache des Mandanten auch mit seiner rechtlichen Expertise zu unterstützen. Ein feinerer dogmatischer Ansatz besteht auch in der materiell-rechtlichen Orientierung, welche die Auswahl der klagebegründenden Tatsachen bestimmt. Allerdings hat sich die höchstrichterliche Rechtsprechung einer restriktiven Auffassung der richterlichen Aufgaben über die amtswegige Anwendung des Rechts angeschlossen. Demnach kennt das französische Recht heute zwar das kognitive Element (*novit*), d.h. das Gericht muss das anwendbare Recht kennen, es auslegen und anwenden können. Der französische Richter ist allerdings nicht verpflichtet, die rechtlichen Behauptungen der Parteien zu korrigieren oder zu ergänzen. Somit ist die praktische Bedeutung der rechtlichen Ausführungen des Klägers sehr wichtig und geht über die ursprüngliche Teleologie des Gesetzgebers hinaus, den Richter bei der Rechtsanwendung bloß zu unterstützen.

4. In Bezug auf den Begriff des „Vorverfahrens“ zeigt die rechtsvergleichende Gegenüberstellung, dass zwar sämtliche Rechtsordnungen die Vorbereitung der Rechtssache bzw. das Vorverfahren kennen, d.h. als Verfahrensabschnitt nach der Klageerhebung bzw. vor der Verhandlung, aber die Bedeutung dieses Vorverfahrens variiert. Diese Unterschiede wirken sich auf die Wichtigkeit des verfahrenseinleitenden Schriftstücks aus.

a. Das deutsche Recht versteht das Vorverfahren primär als Vorbereitung, d.h. als die Gesamtheit der Maßnahmen, die vom Gericht oder von den Parteien selbst zur Vorbereitung der mündlichen Verhandlung getroffen werden. Die ZPO verfügt über ein Spektrum von Möglichkeiten, die je nach Komplexität der Rechtssache zur Vorbereitung unterschiedlichen Umfanges führen können. Der Übergang zu weitergehenden Befugnissen des Gerichts hat relativ früh in der historischen Entwicklung der ZPO stattgefunden.

b. Im griechischen Recht dagegen ist die Bedeutung des Vorverfahrens mit ihrer besonderen normativen Ausprägung verbunden, d.h. mit der Maxime des obligatorischen schriftlichen Vorverfahrens im Sinne der Notwendigkeit des verfahrenseinleitenden Schriftstücks (Artikel 111 Abs. 2 grZPO). Dieser Grundsatz umfasst selbstständige Anträge und – nach der herrschenden Rechtsprechung – auch die tatsächlichen Behauptungen, die sie stützen. Demnach sind die Einreichung und die Zustellung einer Klageschrift der einzige Weg, in dem selbstständige Anträge im Prozess geltend gemacht werden können.

c. Das französische Recht folgt einem Mittelweg. Positivrechtlich ist das schriftliche Vorverfahren im engeren Sinne, wie das griechische Recht es vorsieht, nicht verankert. Dennoch vertrat die französische Lehre zur Zeit des CPC 1806, dass ein neuer Antrag grundsätzlich nur mittels *assignation* erhoben werden kann. Der gegenwärtige CPC enthält eine Regel, welche die grundsätzliche Fixierung der Anträge durch das verfahrenseinleitende Schriftstück vorsieht (Artikel 4 Abs. 2 S. 1 CPC). Allerdings hat diese Regel nicht die gleiche Intensität wie der Grundsatz des schriftlichen Vorverfahrens im griechischen Recht. Ähnlich wie im deutschen Recht hat dagegen die Bedeutung des Vorverfahrens im Sinne der Vorbereitung der Sache im französischen Recht zugenommen.

5. Anschließend wird der Inhalt der Begriffe „Gegenstand“ bzw. „Klagegegenstand“ (§ 253 Abs. 2 Nr. 2 ZPO, Artikel 54 Abs. 2 Nr. 2 CPC, Artikel 216 Abs. 1 lit. b grZPO) und „Klageantrag“ (§ 253 Abs. 2 Nr. 2 ZPO, Artikel 216 Abs. 1 lit. c grZPO) untersucht.

a. Die rechtsvergleichende Untersuchung zeigt, dass der „Klagegegenstand“ als eigenständiges Inhaltselement der Klageschrift unterschiedliche Bedeutung in den untersuchten Rechtsordnungen hat. Das deutsche Prozessrecht misst ihm keine besondere Funktion gegenüber dem Antrag bei. Dagegen hat der Gegenstand in der französischen Klageschrift eine wichtige Rolle und kann enger oder breiter verstanden werden. Das griechische Recht versteht den Gegenstand ebenso als selbstständiges Element der Klageschrift neben dem Klageantrag.

b. Der „Klageantrag“ erscheint nur im deutschen und griechischen Recht ausdrücklich im Wortlaut des Gesetzes. Die Funktion des Klageantrags im Sinne der Stellung eines konkreten *petitum* an das Gericht existiert allerdings in sämtlichen untersuchten Rechtsordnungen, und zwar trotz der unterschiedlichen dogmatischen Auffassungen der drei Rechtsordnungen über das Verständnis des Klageantrags. Die geforderte Genauigkeit des Klageantrags variiert, insbesondere in Bezug auf die Zulässigkeit von unbezifferten Klageanträgen (eher großzügig nach französischem und deutschem Recht, strenger nach griechischem Recht).

6. Als Nächstes werden die Formalien der Klageerhebung untersucht. Die drei Rechtsordnungen gehen von dem Grundsatz der Parteidisposition aus. Die Unterschiede ergeben sich

im weiteren Betrieb des Verfahrens und in der zeitlichen Reihenfolge der notwendigen Verfahrensschritte, d.h. der Einreichung und Zustellung der Klageschrift.

a. Das gegenwärtige deutsche Recht folgt nach Abkehr von der ursprünglichen Regelung der CPO 1877 dem Amtsbetrieb. Frankreich und Griechenland bevorzugen dagegen nach wie vor den Parteibetrieb.

b. Wesentlich ist festzuhalten, dass die Systeme der drei Rechtsordnungen sehr unterschiedlich sind. Dem Weg, dem der europäische Gesetzgeber zum Zweck der Koordinierung des Zeitpunkts der Klageerhebung gefolgt ist, ist daher zuzustimmen.

7. Das „verfahrenseinleitende Schriftstück“ erscheint in unterschiedlichen Regelungstexten des europäischen und internationalen Zivilprozessrechts.

a. Gemeinsamer Nenner dieser Vorschriften ist der Schutz des Beklagten im Falle seiner Nichteinlassung. Dieser Schutz kommt durch Aussetzung eines bereits anhängigen Verfahrens (Artikel 22 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2020/1784 über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke in Zivil- oder Handelssachen in den Mitgliedstaaten) oder durch Versagung der Anerkennung und Vollstreckung einer Entscheidung (Artikel 45 Abs. 1 lit. b der Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (EuGVVO)) zum Ausdruck. Indem der Gesetzgeber diesen Schutz von der rechtzeitigen Zustellung des verfahrenseinleitenden Schriftstücks abhängig macht, wird die Rolle dieses Schriftstücks für die effektive Verteidigung des Beklagten und die Wahrung seines rechtlichen Gehörs hervorgehoben.

b. Diese Stellung des verfahrenseinleitenden Schriftstücks bedeutet, dass die Meinung, die auf autonomer Ebene einen Mindestinhalt für dieses Schriftstück fordert, vorzuziehen ist. Allerdings zeigt die Untersuchung der bisherigen Rechtsprechung des EuGH und nationaler Gerichte, dass der autonom geforderte Mindestinhalt ein echtes Minimum ist: Die „[wesentlichen] Elemente des Rechtsstreits“ werden als das absolut Notwendige verstanden, welches für die Identifizierung des Streitgegenstandes ausreicht. Die Anforderungen der nationalen Rechte sind bereits höher und konkreter. Allerdings würde die Einführung einer nicht libellierten Klageschrift durch den nationalen Gesetzgeber gegen diese autonomen Minima verstoßen.

8. Die Behandlung der inhaltlichen Mängel der Klageschrift weist Unterschiede und Ähnlichkeiten zwischen den hier untersuchten Rechtsordnungen auf.

a. Dem griechischen und französischen Recht ist gemeinsam, dass der Inhalt, insbesondere die Begründung der Klageschrift, am materiellen Recht orientiert ist. Beide Rechtsordnungen verstehen die Behauptungslast des Klägers anhand der materiellen Norm, auf die sich der Kläger stützt. Das deutsche Recht dagegen orientiert sich an einem historischen Ereignis, nicht am materiellen Tatbestand.

b. Dem französischen und deutschen Recht ist gemeinsam, dass Fehler des Inhalts der Klageschrift relativ großzügig behandelt werden. Dies betrifft sowohl die Sanktion als auch die Heilung. Dagegen behandelt das griechische Recht die Mängel der Klageschrift streng: Die Maßstäbe sind hoch und die Unzulässigkeit wird von Amts wegen ausgesprochen.

c. Dem griechischen und französischen Recht ist gemeinsam, dass das Gericht nicht die Initiative ergreifen muss bzw. *de facto* nicht ergreift, um Mängel zu beheben. Die Heilung bleibt somit, soweit zulässig, primär den Parteien überlassen. Dagegen sind die deutschen Gerichte aktiv in Bezug auf den Hinweis auf solche Fehler.

d. Im deutschen und griechischen Recht ist ähnlich, dass die fehlende Angabe der Rechtsnorm in der Klageschrift nicht sanktioniert wird. Das französische Recht dagegen sanktioniert dieses Fehlen.

e. Diese Ergebnisse zeigen somit, dass die Ausgestaltung des Inhalts der Klageschrift anhand der materiellen Norm an sich nicht eine strengere Behandlung dieser Mängel bedeutet. Mit einer strengeren Konzentration ist eine Orientierung am Tatbestand bzw. die Substantiierungslehre begriffsnotwendig auch nicht verbunden, wie das griechische und französische Recht zeigen, die spätere Ergänzungen des klägerischen Vortrags unterschiedlich behandeln.

III. In den untersuchten Rechtsordnungen ist die Klageschrift für die objektiven Elemente des Streitgegenstandes bzw. die objektiven Elemente des Rechtsstreits aus Sicht des Klägers bestimmend. Allerdings hat diese Bestimmung nicht immer die gleiche Intensität, denn sie kann unter dem Vorbehalt späterer Verfahrenshandlungen stehen.

1. Im deutschen Prozessrecht wird der Streitgegenstand in der Klageschrift bestimmt, weswegen die Klageschrift als bestimmender Schriftsatz eingestuft wird. Allerdings steht diese Bestimmung unter dem Vorbehalt späterer Änderungen in der mündlichen Verhandlung.

2. Im französischen Recht werden ebenfalls die Elemente des Rechtsstreits in der *assignation* bestimmt. Ein Vorbehalt besteht allerdings auch hier zugunsten der schriftlichen Schlussanträge, die vor der mündlichen Verhandlung ausgetauscht und eingereicht werden.

3. Im griechischen Recht wird der Streitgegenstand für den Kläger endgültig durch die Klageschrift determiniert. Die Schlussanträge haben in dieser Hinsicht nur eine untergeordnete Rolle.

IV. Demnach bleibt noch zu untersuchen, in welchem Umfang Änderungen des Inhalts der Klageschrift geltend gemacht werden können.

1. Die untersuchten Rechtsordnungen lassen in unterschiedlichem Ausmaß Änderungen der ursprünglichen Klageschrift zu. Dies ist nicht nur das Resultat des divergierenden Verständnisses der „Klageänderung“ im engeren Sinne, sondern auch die Folge von unterschiedlichen Anforderungen an den Inhalt der Klageschrift und von unterschiedlich breit aufgefassten Möglichkeiten für Berichtigungen und Ergänzungen der ursprünglichen Klageschrift.

a. Sowohl das gegenwärtige französische Recht als auch das deutsche Recht nehmen in Bezug auf diese zwei letzten Faktoren eine großzügige Haltung ein. Ein Unterschied zwischen den beiden Rechtsordnungen besteht hinsichtlich des Teils der Klageschrift, dessen Änderung privilegiert wird: Im deutschen Recht ist es der Antrag bzw. Gegenstand (§ 264 Nr. 2-3 ZPO), im französischen Recht ist es die Begründung der Klageschrift (*einfache moyens*).

b. Das griechische Recht hingegen ist insgesamt wesentlich strenger, und zwar sowohl in seinen Anforderungen an den Inhalt der Klageschrift generell als auch in den Berichtigungs- und Änderungsmöglichkeiten. Die grundsätzlichen Verbote von Änderungen betreffen sowohl die Begründung als auch die Anträge der griechischen Klageschrift. Die Ausnahmen sind eng konzipiert, und war sowohl bezüglich der Änderungen im engeren Sinne (d.h. durch Schlussanträge bzw. Erklärung zu Protokoll) als auch der Anpassung mittels Zwischenklage.

c. Sowohl das deutsche als auch das französische Recht kennen für ihre jeweiligen „großen“ Formen der Klageänderung zwei Wege für ihre Zulassung. Beide Rechtsordnungen erlauben diese Änderungen mit Zustimmung des Beklagten. Beide erlauben auch eine stillschweigende Annahme dieser Einwilligung. Dagegen spielt im griechischen Recht die Zustimmung des Beklagten keine Rolle für die Zulässigkeit einer Änderung der Klage.

d. Im französischen und deutschen Recht kann das Gericht die Änderung auch ohne Zustimmung des Beklagten zulassen. Dabei stellt das deutsche Recht auf den Begriff der „Sachdienlichkeit“ ab, das französische Recht dagegen auf die Konnexität (*lien suffisant*). Diese Begriffe (Sachdienlichkeit, Konnexität) sind nicht identisch, können sich aber teilweise in ihrer Auslegung decken.

e. Im griechischen Recht sind spätere Änderungen der Klage in begrenztem Umfang möglich. Die grZPO lässt primär nur Änderungen zu, die eine Anpassung des Rechtsstreits an spätere Entwicklungen herbeiführen bzw. Nebenansprüche einführen. Für die Zulassung dieser Anpassungen werden objektive Kriterien verwendet, etwa die Konnexität und Akzessorietät.

2. Somit erlaubt das griechische Recht ein Minimum an Änderungen. Das deutsche Recht und das französische Recht sind dagegen deutlich liberaler und ihre Regelungen sind im Ergebnis ähnlich, obwohl sie unterschiedliche historische und dogmatische Ausgangspunkte haben.

3. Der Unionsgesetzgeber hat in Artikel 32 der EuGVVO eine Regelung geschaffen, um den Zeitpunkt des Eintritts der Rechtshängigkeit zwischen den unterschiedlichen nationalen Rechtsordnungen zu koordinieren. Die Antwort auf die Frage des Verhältnisses zwischen der unionsrechtlichen Regelung der Rechtshängigkeit und der Klageänderung im Sinne der Erweiterung der objektiven Elemente des Rechtsstreits ist zweispurig: Auf der einen Seite stehen die Ergebnisse der rechtsvergleichenden Betrachtung der verschiedenen Ausgestaltungen des Inhalts der Klageschrift und die unterschiedlichen Möglichkeiten einer Klageänderung. Auf der anderen Seite steht das weite Verständnis des EuGH über den Streitgegenstand, welches in der deutschsprachigen Literatur als „Kernpunkttheorie“ bezeichnet wird.

a. Das breite Verständnis im Sinne der „Kernpunkttheorie“ könnte dazu führen, dass eine Änderung, die nach nationalem Verständnis als „Klageänderung“ gilt, keine solche Änderung für die Zwecke der EuGVVO darstellt. Der Grund dafür ist der unterschiedliche Maßstab der Änderung, der für das europäische Zivilprozessrecht anhand des autonomen Begriffs des „Anspruchs“ bzw. der *cause* und des *objet* zu bestimmen ist.

b. Eine Erweiterung des Klageantrags ist jedenfalls nach der unionsrechtlichen Regelung nicht als eine Erweiterung der Klage anzusehen, denn die ursprüngliche Klageerhebung würde dies nach der Kernpunkttheorie ohnehin decken. Angesichts der sehr weiten Konzeption des „Klageziels“ (auf Französisch: *le but de la demande*), welcher der EuGH folgt, ist eine Änderung des Klageziels ohne gleichzeitige Änderung des Sachverhalts schwer vorzustellen.

c. Demnach bleibt es einerseits bei Änderungen in der rechtlichen und tatsächlichen Grundlage der ursprünglichen Klageschrift, andererseits bei Änderungen des weit gefassten „Klageziels“. Die rechtsvergleichende Untersuchung des Inhalts der Klageschrift und der Dynamik dieses Inhalts hat gezeigt, dass sämtliche hier untersuchte Rechtsordnungen eine Änderung der rechtlichen Argumentation des Klägers erlauben. Der EuGH versteht die rechtliche Grundlage als Teil des „Anspruchs“; fraglich ist, ob eine bloße Änderung der Rechtsausführungen, d.h. ohne gleichzeitige Änderung der Tatsachen, für eine Klageänderung im Sinne der Artikel 29 und 32 EuGVVO ausreicht. Eine solche bloße Änderung dürfte nicht genügen, da sich in diesem Fall der „Kern“ des Rechtsstreits nicht ändert. Somit bleibt in diesem Fall der Zeitpunkt des Artikels 32 EuGVVO für die ursprüngliche Klageerhebung ausschlaggebend.

d. In Bezug auf die Tatsachen sprechen die besseren Argumente für die Meinung, die auf den Zeitpunkt der Einführung der neuen tatsächlichen Grundlage abstellt; dies aber nur, soweit die Änderung tatsächlich den Umfang der ursprünglichen Klageerhebung, gemessen an dem autonomen Begriff des „Anspruchs“, erweitert. Eine klarstellende Regelung dieser Problematik durch den Verordnungsgesetzgeber wäre wünschenswert.

V. Anschließend widmet sich die Arbeit insbesondere den ELI-UNIDROIT Regeln, die als ein unmittelbar anwendbarer Regelungsvorschlag konzipiert wurden.

1. Die Regeln 52 ff. verwenden in der Regelung des Inhalts und der Änderungen der Klageschrift wiederholt unbestimmte Rechtsbegriffe. Die Verwendung solcher Begriffe verlagert kritische Entscheidungen über das laufende Verfahren vom Gesetzgeber auf den Richter. Dies ist vereinbar mit dem allgemeinen *esprit* der ELI-UNIDROIT Regeln, die auf Flexibilität abzielen und ein aktives Gericht voraussetzen, das über wichtige Prozessleitungsbefugnisse verfügt.

2. Regel 53 definiert sowohl den regelmäßigen Inhalt der Klageschrift („angemessene Genauigkeit“, Abs. 2 lit. a) als auch die Ausnahme von diesem Inhalt („guter Grund“, Abs. 3 S. 2) unter Verwendung unbestimmter Begriffe. Damit wird der Gedanke der prozessualen Billigkeit nicht nur eingesetzt, um formelle Voraussetzungen im konkreten Fall zu mildern; er wird auch bereits in den Voraussetzungen eingesetzt, d.h. um den Inhalt der Klageschrift näher zu umschreiben. Dabei werden die Flexibilität und die Rolle des Gerichts gestärkt. Der Billigkeitgedanke wird konsequent in Regel 55 fortgesetzt. Die Zulässigkeit der Klageänderung wird durch eine Kumulation von unbestimmten Begriffen vorausgesetzt: Der Kläger muss einen „guten Grund“ vortragen, die Änderung *per se* darf nicht zu einer „unangemessenen Verzögerung“ des Verfahrens führen oder ein sonstiges „ungerechtes“ Ergebnis haben; zudem kann das Gericht die Klageänderung nur unter „gerechten“ Bedingungen zulassen. Auch hier ist die Regelung mit der Idee, Flexibilität zu schaffen, vereinbar.

3. Die gewählte Vorgehensweise der Verfasser der ELI-UNIDROIT Regeln rückt klassische Fragen über die Ziele und die Methodik des Prozessrechts in den Vordergrund. Die grundsätzliche Wahl der ELI-UNIDROIT Regeln, flexibler als in den meisten nationalen Verfahrensordnungen vorzugehen, ist angesichts des rechtsvergleichenden Fundaments des Projekts gerechtfertigt. Darüber hinaus wird auch erwartet, dass die ELI-UNIDROIT Regeln durch nationale Umsetzungsregelungen ergänzt werden. Diese Regelungen können den Grad der Flexibilität je nach den Bedürfnissen der nationalen Systeme anpassen.

4. Für die Regelung der Klageschrift verdeutlicht der Kontrast zwischen den Absätzen 1 und 2 der Regel 53 die wichtigen Unterschiede, die unter den europäischen Prozesstraditionen bestehen. Obwohl es nicht schwer ist, gemeinsame Minima zu finden (Abs. 1), ist die Formulierung einheitlicher Regeln immer schwieriger, soweit sie ausführlicher werden. Die ELI-UNIDROIT Regeln verdeutlichen in dieser Hinsicht die Schwierigkeit, einheitliche Regeln für die Kerninstitutionen des Prozessrechts zu formulieren.

VI. Angesichts der aufgezeigten Unterschiede ist ein Versuch, den Inhalt der Klageschrift zu harmonisieren, mit erheblichen praktischen Schwierigkeiten verbunden. Die Grenzen dieser Angleichung zeigen jüngst die ELI-UNIDROIT Regeln, die nur das Minimum des Inhalts der Klageschrift als Muss-Vorschrift vorschlagen.

Freilich bedeutet dies nicht, dass jegliche Intervention des Gesetzgebers unerwünscht ist. Die Frage der nachträglichen Änderungen der Klage könnte in der EuGVVO ausdrücklich geregelt werden, damit keine Zweifel mehr bestehen, zu welchem Zeitpunkt auch nachträgliche Änderungen von der europäischen Rechtshängigkeit erfasst werden. Darüber hinaus sollte klargestellt werden, ob die nationale prozessuale Form der Änderung den gleichen Anforderungen, die Artikel 32 EuGVVO aufstellt, genügen muss oder nicht. In Ermangelung einer solchen Regelung ist angesichts des unterschiedlichen Umfangs, in dem Änderungen zugelassen sind, jene Meinung vorzugswürdig, die hauptsächlich auf den Zeitpunkt der eingetretenen Änderung abstellt.

Ein Weg, in dem der Unionsgesetzgeber einheitliche Regeln schaffen könnte, ist die Einführung neuer autonomer Verfahrensarten. In diesem Fall sollte jedoch dem Modell der europäischen Verordnung für geringfügige Forderungen (Verordnung (EG) Nr. 861/2007) nicht gefolgt werden. Stattdessen wäre eine klare und vollständige Regelung der hier aufgezeigten Probleme vorzugswürdig, d.h. des Inhalts, der Verbesserung und der Änderung der Klage, ohne Rückgriff auf das nationale Recht.